

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsumfang

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder einem anderen Auftragnehmer (nachfolgend gemeinsam "Lieferant" genannt) auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht wieder gesondert erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

Sie gelten auch für alle sonstigen für den regelmäßigen Gebrauch durch den Lieferer vorgesehenen Formulierungen, unabhängig davon, in welchen Unterlagen diese enthalten sind, und insbesondere auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich als "Allgemeine Geschäftsbedingungen" oder ähnliches bezeichnet sind.

Mit den handelsüblichen Eigentumsvorbehaltsklauseln, mit Ausnahme des erweiterten Eigentumsvorbehaltes, sind wir jedoch einverstanden.

2. Bestellung

a.) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

b.) Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inkl. Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

c.) Bestellungsangaben sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen. Liegt eine fristgerechte Bestätigung nicht vor, sind wir zum Widerruf berechtigt.

d.) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

3. Überlassene Unterlagen und Materialien

Zeichnungen, Werkzeug, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen, Abbildungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben, Pläne und sonstige technische Unterlagen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben, genutzt, kopiert oder sonst vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden. Wir behalten uns auch Urheberrechte vor.

Die Unterlagen und Materialien sind unverzüglich nach Erledigung der Bestellung oder auf unsere ausdrückliche Aufforderung mitsamt sämtlichen hergestellten Kopien oder sonstigen Vervielfältigungen an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

4. Liefertermine

a.) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.

b.) Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe von 1,0% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

c.) Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Wir sind insbesondere auch berechtigt, Deckungskäufe auf Kosten des Lieferanten zu tätigen, um den Bedarf an benötigten Teilen zu decken.

d.) Vor Ablauf eines Liefertermins sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet.

5. Lieferung

a.) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

b.) Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

c.) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

d.) Aufgegebene Mengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zulässig.

e.) Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein und übernimmt insoweit das Beschaffungsrisiko.

6. Dokumentation

a.) Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen folgenden Angaben enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Artikelbezeichnung inkl. Rexxon-Material-Nr.
- offene Restmenge bei Teillieferungen

b.) Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tag des Versandes gesondert zu übermitteln.

7. Preise

a.) Die vereinbarten Preise sind Festpreise sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

b.) Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

8. Rechnung/Zahlung

a.) Rechnungen sind vom Umfang so zu erstellen, dass die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

b.) Die Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

c.) Die Skontofrist beginnt nicht vor Datum des Wareneingangs.

d.) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

e.) Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

9. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, mit fälligen oder noch nicht fälligen Forderungen aufzurechnen, die uns zustehen. Uns gegenüber kann ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung nur mit solchen Ansprüchen geltend gemacht werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Sollten gegenseitige Zahlungsansprüche bestehen, erklärt sich der Lieferant mit der Aufrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten uns gegenüber einverstanden.

10. Eingangsprüfung

Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des §377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet. Wir sind jedoch berechtigt, jederzeit nach Belieben umfassende Stichproben zu ziehen.

Eine Rüge im Sinne des §377 Abs.1 HGB muss ggf. innerhalb 14 Tagen ab dem Ablieferdatum durch uns erfolgen. Die Rüge kann auch mündlich bzw. fernmündlich oder per Datenfernübertragung erfolgen.

11. Garantie/Gewährleistung/Beanstandung

- a.) Der Lieferant garantiert, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
- b.) Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
- c.) Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigert der Lieferant diese oder ist sie ihm unzumutbar oder der Lieferant dazu offensichtlich nicht in der Lage, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern und/oder Schadensersatz sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn sich der Lieferant nach Setzung einer angemessenen Frist mit der Nacherfüllung in Verzug befindet.
- d.) Die Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- e.) Wir sind auch berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn es sich nur um einen geringfügigen Mangel handelt oder uns ein Abwarten wegen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder sonstiger erheblicher Nachteile nicht zumutbar ist. Zu den vom Lieferanten ggf. zu ersetzenden Kosten gehören u.a., nicht aber ausschließlich, der uns entgangene Gewinn, Ein- und Ausbaukosten, Kosten der Fehlersuche, Rückrufkosten und Kosten der Fertigstellungsunterbrechung. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
- f.) Dem Lieferanten werden je Gewährleistungsfall im Minimum € 50,- als Entschädigung des zusätzlichen Aufwandes in Rechnung gestellt.
- g.) Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.
- h.) Sind Lieferungen teilweise mangelhaft, so sind wir berechtigt, die vorgenannten Ansprüche wahlweise hinsichtlich der ganzen oder eines Teiles geltend zu machen.
- i.) Die Verjährungsfrist unserer Ansprüche und Rechte wegen Mängeln aus Lieferungen und Leistungen beträgt 2 Jahre, soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon ebenso unberührt wie Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und dem Neubeginn von Fristen.

12. Schadensminderung durch Abwehr der Ansprüche Dritter

Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht oder damit begründet wird, dass die vom Lieferanten bezogenen Teile - eingebaut oder nicht eingebaut oder verarbeitet - mangelhaft gewesen seien, sind wir im Verhältnis zum Lieferanten nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminderung gegenüber unserem Kunden den Einwand aus §377 HGB oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Auftritt des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht über mehr als drei Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unseren Kunden um ein Unternehmen, das im vorausgegangenen Kalenderjahr für 20% oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltungmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

13. Beachtung von Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften

Soweit der Lieferant von uns den Auftrag erhält, Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder instanzzusetzen, technische Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu liefern oder Arbeitsverfahren zu planen oder gestalten, hat der Lieferant zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den für den Lieferanten geltenden Unfallverhütungsvorschriften, den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und den Anforderungen anderer maßgeblicher Rechtsvorschriften entsprechen.

Der Lieferant stellt uns von jeder Inanspruchnahme Dritter, insbesondere der vom Lieferanten mit der Ausführung der beauftragten Arbeiten betrauten Personen, frei und hat uns jeden aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit dieser vom Lieferanten zu vertreten ist.

14. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

15. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung entweder mit dem Lieferanten oder unseren Abnehmern unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

16. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen genutzt werden. Für Wertminderungen oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestelltem Material hergestellt worden sind, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die von uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

17. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er hat die entsprechende Verpflichtung auch etwaigen eigenen Zulieferern oder Drittpersonen, die mit diesen Daten in Berührung kommen, in wirksamer Weise aufzuerlegen.

Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200.000,- je Einzelfall zu verlangen. Ein Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf eventuell folgende Schadensersatzansprüche angerechnet.

18. Allgemeine Bedingungen

a.) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

b.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

c.) Erfüllungsort ist Kiel. Für die Lieferung kann anderes vereinbart werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz allgemein zuständige Gericht (Kiel). Allerdings sind wir auch berechtigt, wahlweise bei dem für den Sitz des Lieferanten allgemein zuständigen Gericht Klage zu erheben.